

Bekanntmachung Nr. 66 des Amtes Kellinghusen-Land für die Gemeinde Wrist

Durchführung des Anzeigeverfahrens über die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Wrist für das Gewerbegebiet Blocksberg, westlich der Quarnstedter Straße

Für die von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 5. 12. 1996 beschlossene 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Wrist für das Gewerbegebiet Blocksberg, westlich der Quarnstedter Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 BauGB 1986 i. V. m. § 92 Abs. 4 LBO durchgeführt worden. Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 28. 8. 1998 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Kellinghusen-Land in Kellinghusen, Brauerstraße 42, Zimmer 24, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, den 24. 8. 1998

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
gez. Higgelke

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 27. 8. 1998

Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vorstehende / umstehende Abschrift (bzw.: Ablichtung u. a.) mit dem / der

Bekanntmachung vom 27.08.1998

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt. Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.
(Behörde)

25548 Kellinghusen, den 02.09.1998

Amt Kellinghusen-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

